

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 24. November 2025 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Wasserversorgung der Gemeinde Auenwald wird seit dem 01. Januar 1994 unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Auenwald“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zum Eigenbetrieb gehören die technischen Einrichtungen der Gemeinde für die Gewinnung, Speicherung und Verteilung von Wasser, außerdem die Beteiligungen und sonstigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Aufgabengebiet des Eigenbetriebs.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Die Gemeindeorgane sind für Sachentscheidungen des Eigenbetriebs nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hauptsatzung der Gemeinde zuständig.
2. Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, sowie nicht der Gemeinderat oder nach der Hauptsatzung ein Ausschuss zuständig ist.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 511.291,88 € festgesetzt.

§ 4

Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (EigBG) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik (EigBVO-Doppik).
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 7. Februar 1994 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Auenwald, den 26. Januar 2026
Gez. Kai-Uwe Ernst
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.